

henden Zuges Erwähnung. In Roz. 745 bittet eine Frau die Schwester des Königs, sich bei diesem dafür zu verwenden, dass ihr die Stelle der jüngst verstorbenen Aebtissin von St. Crucis in Poitiers verliehen werde. Den Schluss macht Roz. 659, ein Schreiben an Bischof und Klerus zu Bourges in Angelegenheiten eines Klerikers.

Wir sehen, eine ziemlich bunte und zufällig zusammengewürfelte Masse bildet den Bestand der unsrer Handschrift eigenthümlichen Formeln. Gemeinsam ist vielen von ihnen die Hinweisung auf Bourges und denjenigen, die sich überhaupt chronologisch bestimmen lassen, die Entstehung in der Zeit Karls des Gr. theils vor seiner Kaiserkrönung, Roz. 731; 746 und 825; 770, theils nach derselben Roz. 419; 221 und 262. Da keinerlei Merkmale über diese Zeit hinausdeuten, so dürfen wir annehmen, dass diese Formeln gegen Ende der Regierung Karls zu Bourges zusammengeschrieben wurden.

VII.

Die Bignon'schen und die Merkel'schen Formeln.

Die sogenannten Bignon'schen Formeln. Cod. Par. lat. 13686, olim S. Germani a pratis 1596 saec. 9. (Roz. Par. E.).

Die Formelsammlung, welche Bignon als letzte in seiner Ausgabe nach der ihm von C. Labaeus mitgetheilten Handschrift abgedruckt hat und die nach Baluze's Vorgange gewöhnlich nach diesem ersten Herausgeber benannt wird, besteht aus 26 nicht numerierten Formeln. Bignon hat aber die erste derselben ausgelassen und dafür am Ende eine nicht dazu gehörige aus einer unbekannten Handschrift angefügt. Wir citieren im Folgenden die einzelnen Stücke nach der Reihenfolge in der Handschrift, in welcher also die Nummern 2—26 den Nummern 1—25 bei Bignon und in sämmtlichen anderen Ausgaben, welche lediglich Reproduktionen der seinigen sind, entsprechen.

Die Sammlung trägt die Ueberschrift: 'Incipiunt cartas regales sive pagenses', doch ist nur Nr. 1 für eine Königsurkunde, ein praeceptum denariale, bestimmt. Diese Formel entspricht Marc. I, 22 und Cart. Sen. 12, ist aber durch Auslassung eines Satzes stark entstellt. Die folgenden cartae pagenses enthalten Formeln für Beurkundung verschiedener Rechtsgeschäfte und gerichtlicher Vorgänge nebst einigen Briefmustern.

Ueber die Herkunft lässt sich nichts genaueres angeben, als dass diese Formeln fränkisch und zwar dem Gebiete des salischen Rechtes angehörig sind. Die Freilassung per dena-